

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ZENTRUMS FÜR WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG

(im Weiteren „ZWW“ genannt)“

1. ALLGEMEINES

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ZWW (im Weiteren „AGB“ genannt) werden Bestandteile aller Verträge, die das ZWW auf Auftragnehmerseite abschließt. Sie gelten für alle Verträge über Veranstaltungen und alle sonstigen Dienstleistungen im Bereich der Weiterbildung, des Wissenstransfers und der Personal- und Organisationsentwicklung auch Inhouse-Seminare, Beratungs- und Coachingangebote oder Firmenkooperationen.

(2) Veranstaltungen sind:

- a. Weiterbildendes Studium mit Studienabschluss
- b. Gasthörendenstudium
- c. Weiterbildendes Studium mit Zertifikatsabschluss
- d. Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss
- e. Weiterbildungskurs mit Mikrozertifikat
- f. Modulstudium mit Zertifikatsabschluss
- g. Weiterbildungskurs ohne Prüfungsleistung
- h. Seminare und Workshops
- i. Vorträge, Foren sowie Konferenzen.

(3) Mit Vertragsschluss, der bei Veranstaltungen durch die schriftliche Anmeldebestätigung des ZWW und bei Projekten im Bereich der Weiterbildung und des Wissenstransfers im Firmenauftrag durch einen Honorarvertrag zustande kommt, gelten die AGB des ZWW als anerkannt und werden Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden und abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen. Diese werden nur Vertragsinhalt, wenn das ZWW im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmt.

(4) Vertragspartner der Teilnehmenden (im Weiteren „TN“ genannt) ist das Land Brandenburg, vertreten durch das ZWW als zentrale Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus - Senftenberg (im Weiteren „BTU“ genannt). Die für das ZWW tätigen Dozenten:innen, Berater:innen, Trainer:innen sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des ZWW weder bevollmächtigt noch befugt.

(5) Das ZWW behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder behördlichen Maßnahmen und Weisungen, von technischen Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den TN nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen der AGB werden den TN mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn die TN nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung) schriftlich oder per Email widerspricht und das ZWW den TN auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat.

2. ANMELDUNG

(1) Die verbindliche Anmeldung zur Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung der BTU erfolgt schriftlich vor Weiterbildungsbeginn. Die Anmeldungen zu den Bildungsveranstaltungen erfolgen Online, per E-Mail, postalisch oder per Fax und werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

(2) Die Bekanntgabe der Weiterbildungsangebote des ZWW stellt kein rechtsverbindliches Angebot dar.

(3) Mit der Anmeldung werden die AGB anerkannt. Die Sendebestätigung der Online-Anmeldung erfolgt i. d. R. durch eine automatisierte E-Mail unmittelbar nach dem Absenden der Anmeldung. Diese Email stellt keine Vertragsannahme dar.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Für einzelne Weiterbildungsangebote und -formate sind entsprechende Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen, die der Angebotsbeschreibung zu entnehmen sind (z.B. Hochschulabschluss, Berufserfahrung). Eine Zulassung bzw. Bestätigung zur Teilnahme wird ausgesprochen, wenn die für das betreffende Weiterbildungsangebot festgesetzten Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Überschreitet die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der vorhandenen Plätze im jeweiligen Weiterbildungsangebot, so entscheidet das Eingangsdatum der Anmeldung bzw. des Eingangs der vollständigen Anmeldeunterlagen über die Zusage für eine Teilnahme. Das ZWW richtet in diesem Fall eine Warteliste ein. Ein Rechtsanspruch auf einen Vertragsabschluss besteht nicht.

(3) Erst nach Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen an der Weiterbildungsmaßnahme und unter Berücksichtigung der Kapazität erfolgt eine schriftliche Anmeldebestätigung/Auftragsbestätigung. Mit Zugang der Anmeldebestätigung/ der Auftragsbestätigung bei Ihnen kommt der Vertrag zustande.

Im Falle der Überbuchung erfolgt die unverzügliche Information durch das ZWW an die betreffende Person. Das ZWW behält sich das Recht vor, die Anmeldung zu einer Weiterbildungsmaßnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Verbraucher:innen steht bei Fernabsatzverträgen (Anmeldung über Fernkommunikationsmittel wie E-Mail, WWW und Telefon) ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Verbraucher:innen im Sinne von § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Insoweit weisen wir ausdrücklich auf das zustehende Widerrufsrecht der §§ 355 ff BGB hin.

4. LEISTUNGSUMFANG

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen programmspezifischen Angebot.

(2) Zusätzlich anfallende Kosten sind von den TN selbst zu tragen. Dazu gehören insbesondere Kosten für die Anreise, Unterkunft und darüberhinausgehende Verpflegung.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Teilnahmegebühren und -entgelte

(1) Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Weiterbildung gem. § 3 Abs. 1 ist gebühren- bzw. entgeltspflichtig.

(2) Die Gebühren für die Formate gem. § 3 Abs. 1 a und b ergeben sich aus der Gebührenordnung der BTU (GebO-BTU) vom 12.07.2021 (AMBI 10/2021) bzw. in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Entgelte für die Formate gemäß § 3 Abs. 1 c bis g werden durch programmspezifische Vereinbarungen festgelegt. Für Wiederholung von Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) werden den Teilnehmenden ein zusätzliches Entgelte in Rechnung gestellt. Die Höhe des Entgeltes für Wiederholung von Prüfungsleistungen wird in den jeweiligen Studienverträgen ausgewiesen.

(2) Zahlung

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Erhalt des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. der entsprechenden Rechnung über die Gebühr bzw. das Entgelt.

(2) Das Zahlungsziel und die Kontodaten sind dem Gebührenbescheid oder der Rechnung zu entnehmen.

(3) Der Gebühren-/ Rechnungsbetrag ist bis zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Termin fällig und muss unter Angabe des genannten Verwendungszwecks und des Buchungskennzeichens auf dem ausgewiesenen Konto, i.d.R. zum bezeichneten Weiterbildungsbeginn eingegangen sein.

Eine Nichtteilnahme an der gesamten Veranstaltung oder an einzelnen Lehrveranstaltungen entbindet die TN nicht von der Zahlungspflicht.

6. RÜCKTRITT UND RÜCKTRITTSKOSTEN

(1) Die TN sind dazu berechtigt ihre verbindliche Anmeldung nur unter Einhaltung der Schriftform zurückzunehmen.

(2) Bei einem Rücktritt bis zu 14 Tage vor dem Weiterbildungsbeginn ist kein pauschalisierter Aufwendungsersatz zu entrichten.

(3) Bei einem Rücktritt ab 13 Tage vor dem Weiterbildungsbeginn ist ein pauschalisierter Aufwendungsersatz in Höhe von 20% des Teilnahmeentgeltes zu entrichten. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Rücknahme beim ZWW.

(4) Es besteht die Möglichkeit, für die Teilnahme an der gebuchten Leistung eine Ersatzperson zu benennen.

(5) Bereits gezahlte Teilnahmegebühren oder -entgelte werden entsprechend der Abs. 2 und 3 zurückerstattet.

(6) Bei dringenden organisatorischen Erfordernissen behält sich das ZWW der BTU das Recht vor, angekündigte Dozentinnen oder Dozenten durch gleichwertige zu ersetzen, Terminveränderungen vorzunehmen oder das Bildungsformat anzupassen. Hierzu informiert das ZWW die TN unverzüglich per E-Mail oder auf dem Postweg. Die TN haben in diesem Fall das Recht, binnen der in der Änderungsmitteilung angegebenen Frist, die Teilnahme an der Weiterbildungsveranstaltung ohne weitere Kosten abzusagen. Die bereits erhobenen bzw. gezahlten Teilnahmegebühren bzw. -entgelte werden in diesem Fall erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(7) Das ZWW kann die Weiterbildung aus wichtigem Grund absagen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

- bei mangelnder Anzahl von Anmeldungen,
- wegen kurzfristiger Nichtverfügbarkeit der Referentin oder des Referenten ohne die Möglichkeit eines Ersatzes oder
- aufgrund behördlicher Maßnahmen vor Kursbeginn,
- aufgrund von höherer Gewalt

vor. In diesem Fall werden die TN unverzüglich durch das ZWW informiert und bereits gezahlte Gebühren bzw. Entgelte werden den TN anteilig bzw. vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. HAFTUNG UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Es gilt die Hausordnung der BTU.
- (2) Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller und ideeller Art beziehen, die mit der Nutzung/Nichtnutzung der dargebotenen Informationen im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Es wird auch keine Haftung für die persönlichen Gegenstände der TN im Falle von Diebstahl, Verlust, Beschädigung oder bei Unfällen während der Weiterbildungsveranstaltungen oder auf dem Hin- und Rückweg zu und von den Lehrgebäuden übernommen.
- (3) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (4) Sonstige Schadensersatzansprüche der TN sind ausgenommen von vertragswesentlichen Pflichten ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8. DATENSCHUTZ

- (1) Das ZWW/BTU respektiert die Privatsphäre der TN und betrachtet den Schutz und die Sicherheit ihrer personenbezogenen Daten daher als hohes Gut.
- (2) Personenbezogene Daten werden vom ZWW ausschließlich im Rahmen der Weiterbildungs- und Vertragsabwicklung und für Information über das Kursangebot unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die Vorschriften der DSGVO sowie die einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (3) Mit der Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Bildungsveranstaltung und Prüfungsabwicklung sowie späterer Informationen im Rahmen der Gesetzlichkeiten des BbgDSG sind die TN einverstanden.

9. URHEBERRECHT

- (1) Die Weiterbildungsunterlagen, Lernmittel und verwendete Computersoftware sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Die TN erhalten die Lehrmaterialien ausschließlich zu ihrem persönlichen Gebrauch; insbesondere das Kopieren und die Weitergabe an Dritte sind nur nach vorheriger Zustimmung des Urheberrechteinhabers zulässig.
- (2) Zugangsdaten zu web-basierten Plattformen dürfen nur von den TN genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine öffentliche Zugänglichmachung oder anderweitige Nutzung von Materialien, Texten, Audios, Video, Software etc. ist untersagt. Eine Aufzeichnung der Veranstaltung durch die TN in Form von Audio oder Videomitschnitten ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen können zu Schadensersatzansprüchen führen.
- (3) Alle Rechte an Werkstücken und Arbeiten der TN, die während der bzw. für die Lehr- bzw. Weiterbildungsveranstaltungen erstellt werden, bleiben bei der BTU (z. B. zur Veröffentlichung auf der BTU-Homepage. Das Urheberrecht an Studien- und Weiterbildungsheften, Skripten und sonstigen Lernmitteln, die während der Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden, gebührt allein der BTU bzw. dem/der jeweiligen Autor/in oder Hersteller/in. Den TN ist nicht gestattet, die Studien- und Weiterbildungsheften, Skripten und sonstigen Lernmittel/Inhalte des ZWW sowie der angeschlossenen Subsysteme (Online-Bibliotheken, etc.) ohne schriftliche Zustimmung der BTU bzw. dem/der jeweiligen Autor/in oder Hersteller/in ganz oder teilweise zu reproduzieren, in Datenverarbeitende Medien aufzunehmen, in irgendeiner Form zu verbreiten und/oder Dritten zugänglich zu machen.

10. SONSTIGES

(1) Rechtswirksame Nebenabreden, die eine Weiterbildungsveranstaltung betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen der Anmeldebestätigung getroffen werden.

(2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Cottbus. Sofern nicht gesondert angegeben, finden die Weiterbildungen in den Räumen des ZWW und an einem Standort der BTU statt.

(4) Sollten einzelne Bedingungen unwirksam sein oder werden oder diese Bedingungen eine Regelungslücke aufweisen, so werden die Parteien die unwirksame oder

unvollständige Bestimmung durch eine angemessene Regelung ersetzen oder ergänzen, die dem vereinbarten Zweck der gewollten Regelung und den übrigen Bedingungen entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand 16.09.2021